

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

| 1962 | Berlin, den 24. Dezember 1962 | Nr. 99 |
|------------|--|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 8.11. 62 | Verordnung über das Statut des Büros für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit dem Ausland..... | 845 |
| 6.12. 62 | Richtlinien zur Urlaubsregelung in den zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorganen, den nachgeordneten Institutionen und Betrieben..... | 846 |
| 4. 12. 62 | Anordnung über die Rechtsfähigkeit des Bundes Deutscher Architekten | 847 |
| 10.12. 62 | Anordnung Nr. 3 über Umsatzsteuerbefreiungen | 852 |
| 28. 11. 62 | Anordnung Nr. 8 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen. — Deutsche Bauordnung (DBO) —..... | 852 |

**Verordnung
über das Statut des Büros für wirtschaftliche und
wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
mit dem Ausland.**

Vom 8. November 1962

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1958 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 865) wird für das Büro für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit dem Ausland folgendes Statut beschlossen:

**§ 1
Rechtliche Stellung**

(1) Das Büro für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit dem Ausland (im folgenden als Büro bezeichnet) ist ein zentrales staatliches Organ des Ministerrates.

(2) Das Büro ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin.

(3) Das Büro untersteht dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates für die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit dem Ausland und die Grundfragen des Außenhandels (im folgenden als Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates bezeichnet).

Aufgaben

§ 2

(1) Das Büro führt seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in Verwirklichung der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik durch.

(2) Das Büro bereitet unter Berücksichtigung der auf dem Gebiet der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit festgelegten Verantwortung anderer zentraler Staats- und Wirtschaftsorgane die Aufgaben vor, die dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates für die

— Koordinierung und Kontrolle der Arbeiten, die im Rahmen des RGW und in anderen sozialistischen Wirtschaftsorganisationen durchzuführen sind,

— zweiseitige wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern,

— wirtschaftlichen Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik mit nichtsozialistischen Ländern, insbesondere mit den jungen Nationalstaaten,

obliegen.

§ 3

Das Büro bereitet die Sitzungen der beim Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates bestehenden Kommission für die internationale wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit vor und wertet sie aus.

§ 4

(1) Das Büro

— bereitet die Direktiven des Präsidiums des Ministerrates für das Auftreten der DDR-Delegationen in den Tagungen des RGW und seines Exekutivkomitees vor;

— bereitet die Beschlüsse des Präsidiums des Ministerrates, die sich aus den Empfehlungen und Beschlüssen des RGW und seines Exekutivkomitees ergeben, vor und arbeitet Berichte und andere Maßnahmen hierzu aus.

(2) Das Büro

— arbeitet die grundsätzlichen Fragen aus, die die Arbeit der DDR-Delegationen in den Ständigen Kommissionen des RGW betreffen;

— organisiert die regelmäßige Zusammenarbeit, Information und Beratung mit den DDR-Delegationen der Ständigen Kommissionen des RGW;

— bereitet die von den DDR-Delegationen ausgearbeiteten Direktiven für deren Auftreten in den Ständigen Kommissionen des RGW für die Bestätigung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates vor;